KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. November 1989

über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1987 finanzierten Ausgaben

(89/627/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1987 übermittelt. Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/88 [4], umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrags der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der dem betreffenden Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht. Nach Artikel 99 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 [6], wird das Ergebnis der Entscheidung über den Rechnungsabschluß, d. h. der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß den Artikeln 97 und 98 der Haushaltsordnung in der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres verbucht worden sind, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen anerkannten Ausgaben, in einem einzigen Artikel als Mehr- oder Minderausgabe ausgewiesen.

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhren nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Die durchgeführten Prüfungen haben ergeben, daß ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden kann. Die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben, die zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannten Ausgaben, die Unterschiede zwischen diesen beiden Beträgen sowie die Unterschiede zwischen den zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannten Ausgaben und den zu Lasten des Haushaltsjahres verbuchten Ausgaben sind im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt.

(1) ABl. Nr. L 90 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3.

Die Mitgliedstaaten wurden umfassend über die Berichtigungen ihrer Rechnungen informiert und konnten ihre Bemerkungen dazu vorbringen.

Die von Italien erklärten Ausgaben für die Verarbeitungshilfen für Magermilchpulver über einen Betrag von 5 534 795 215 Lire und für die Verbraucherbeihilfen für Olivenöl über einen Betrag von 123 720 168 921 Lire sowie die von Frankreich erklärten Ausgaben für die zusätzliche Destillation von Tafelwein über einen Betrag von 424 963 697,24 französische Franken sind nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung, weil eine zusätzliche Untersuchung dieser Unterlagen erforderlich ist; die entsprechenden Beträge werden deshalb von den erklärten Ausgaben dieser Mitgliedstaaten abgezogen, und es wird zu einem späteren Zeitpunkt darüber entschieden. Was die italienischen Verarbeitungsbeihilfen für Magermilchpulver anbelangt, so wird auch über die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3183/86 (2), gestellten Sicherheiten später entschieden. Über die finanziellen Berichtigungen wird auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Dezember 1989 beizubringenden weiteren Informationen entschieden.

Die nicht anerkannten Ausgaben für Italien enthalten einen Betrag von 20 920 524 089 Lire, die den von den Erzeugergemeinschaften gezahlten Finanzausgleich im Sektor Obst und Gemüse betreffen. Dieser Betrag ist nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung von dem betreffenden Mitgliedstaat zu übernehmen. Die besonderen Umstände dieses Falls rechtfertigen jedoch, daß die Kommission die bei dem vorliegenden Rechnungsabschluß verweigerte Finanzierung überprüft, vorausgesetzt, der Mitgliedstaat bringt spätestens zum 31. Dezember 1989 die erforderlichen Nachweise bei. Die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung bleibt hiervon jedoch unberührt.

In den nicht anerkannten Ausgaben für Deutschland ist ein Betrag von 367 473 219 DM betreffend die Zusatzabgabe von Milch enthalten, die hätte erhoben werden müssen. Dieser Betrag wird Deutschland durch die vorliegende Entscheidung angelastet. Angesichts der besonderen Umstände behält sich die Kommission vor, für einen Betrag bis zu 234 334 970 DM die Nichtfinanzierung jeweils insoweit zu überprüfen, als Deutschland vor dem 31. März 1991 den Nachweis erbringt, daß dieser Betrag zum Ankauf von einzelbetrieblichen Referenzmengen im Rahmen der Garantiemengenregelung für Milch verwendet worden ist und diese aufgekauften Mengen nicht wieder zugeteilt worden sind. Die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung bleibt hiervon jedoch unberührt.

Beim Rechnungsabschluß für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 hat sich die Kommission für Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien und die Niederlande die Möglichkeit vorbehalten, über die möglichen finanziellen Folgen der Nichtanwendung bzw. der nichtkonformen Anwendung der Garantiemengenregelung im Milchsektor zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Diese finanziellen Folgen sind auf der Grundlage des Artikels 4a Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/89 (4), zu berechnen. In Anwendung dieser Verordnung sind auch die von Irland, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich erklärten Beträge zu berichtigen.

In ihrer Entscheidung über den Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1986 hat sich die Kommission hinsichtlich Italien die Möglichkeit vorbehalten, bestimmte, vorläufig nicht finanzierte Ausgaben zu überprüfen, sobald weitere Unterlagen in bezug auf die Verbraucherbeihilfe für Olivenöl vorliegen. Die vorliegende Entscheidung befindet über diesen Fall, über den Italien ausführlich unterrichtet wurde.

Die in Griechenland durchgeführte Untersuchung über die Qualität von in der öffentlichen Lagerhaltung befindlichem Tabak ist abgeschlossen. Die vorliegende Entscheidung berücksichtigt die finanziellen Folgen dieser Untersuchung.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 (6), werden die Ausgaben für diese Maßnahme zu 60 % von der Abteilung Garantie und zu 40 % von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL übernommen. Diese Maßnahmen gelten als Intervention im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 derselben Verordnung dar. Es ist daher erforderlich, den Rechnungsabschluß für die vom EAGFL finanzierten Ausgaben unter Einschluß der Ausgaben der Abteilung Ausrichtung vorzunehmen.

Diese Entscheidung greift den finanziellen Folgen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß infolge von einzelstaatlichen Beihilfen oder Verstößen zu ziehen sind, für die die Verfahren nach Maßgabe von Artikel 93 beziehungsweise 169 des Vertrages gegenwärtig anhängig oder nach dem 11. Oktober 1988 abgeschlossen worden sind. Dies gilt auch für die Folgen aus den 1987 begangenen Vertragsverstößen und den 1987 gewährten, mit dem Vertrag unvereinbaren einzelstaatlichen Beihilfen, die die Ausgaben des EAGFL in einem Haushaltsjahr nach 1987 beeinflussen könnten.

(1) ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1986, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1984, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3.

Diese Entscheidung greift den finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß durch die Kommission zu ziehen sind, wenn diese zum Zeitpunkt dieser Entscheidung laufende Untersuchungen, Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG Nr. 729/70 oder Urteile des Gerichtshofs in gegenwärtig anhängigen Rechtssachen über Rechtsfragen, die auch Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen.

Der Rechnungsabschluß für die Nahrungshilfe ist noch nicht erstellt. Die finanziellen Auswirkungen für die Abteilung Garantie werden in einer besonderen Entscheidung festgelegt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Mitgliedstaaten über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1987 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Entscheidung abgeschlossen.

Artikel 2

Die Beträge, die sich aus Punkt 2 e) in der Spalte c) des Anhangs ergeben, sind zusammen mit den Ausgaben nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2735/89 [2], für den Monat zu buchen, der der Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung folgt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 9. 9. 1989, S. 17.

ANHANG

(in bfrs)

Mitgliedstaat: Belgien Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	35 355 008 415	2 709 924	35 357 718 339
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	35 355 008 415	2 709 924	35 357 718 339
e) Nicht anerkannte Ausgaben	10 842 762	0	10 842 762
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	22 558 627	0	22 558 627
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	35 388 409 804	2 709 924	35 391 119 728
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	35 349 012 839	2 709 924	35 351 722 763
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	35 349 012 839	2 709 924	35 351 722 763
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	− 39 396 965	0	− 39 396 965
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	448 797 429	174 293	448 971 722
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	35 240 995 163	2 535 631	35 243 530 794
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	35 689 792 592	2 709 924	35 692 502 516
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	35 388 409 804	2 709 924	35 391 119 728
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	301 382 788	0	301 382 788

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in Dkr)

Mitgliedstaat: Dänemark Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 445 886 493,05	562 219,98	8 446 448 713,03
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	8 445 886 493,05	562 219,98	8 446 448 713,03
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 39 735 251,38	0	− 39 735 251,38
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	35 152,00	0	35 152,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	8 406 186 393,67	562 219,98	8 406 748 613,65
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 470 636 085,50	562 219,98	8 471 198 305,48
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	8 470 636 085,50	562 219,98	8 471 198 305,48
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	64 449 691,83	0	64 449 691,83
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	149 069 459,93	23 065,79	149 092 525,72
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	8 308 726 456,78	539 154,19	8 309 265 610,97
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	8 457 795 916,71	562 219,98	8 458 358 136,69
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	8 406 186 393,67	562 219,98	8 406 748 613,65
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	51 609 523,04	0	51 609 523,04

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in DM)

Mitgliedstaat: Deutschland Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 297 323 175,84	- 489 323,18	8 296 833 852,66
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	8 297 323 175,84	- 489 323,18	8 296 833 852,66
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 404 219 753,26	0	- 404 219 753,26
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	- 17 516 723,00	0	- 17 516 723,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	7 875 586 699,58	- 489 323,18	7 875 097 376,40
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 288 037 287,45	- 489 323,18	8 287 547 964,27
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	8 288 037 287,45	- 489 323,18	8 287 547 964,27
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g) (1)	412 450 587,87	0	412 450 587,87
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	69 781 663,10	3 547 231,34	73 328 894,44
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	8 281 600 000,00	- 4 036 554,52	8 277 563 445,48
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c - d)	8 351 381 663,10	- 489 323,18	8 350 892 339,92
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	7 875 586 699,58	- 489 323,18	7 875 097 376,40
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e - f)	475 794 963,52	0	475 794 963,52

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in Dr)

Mitgliedstaat: Griechenland Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	204 756 329 605	0	204 756 329 605
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	204 756 329 605	0	204 756 329 605
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 932 923 926	0	− 932 923 926
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	− 1 391 025 367	0	− 1 391 025 367
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	202 432 380 312	0	202 432 380 312
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	206 447 861 073	0	206 447 861 073
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	206 447 861 073	0	206 447 861 073
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	4 015 480 761	0	4 015 480 761
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	8 862 870 632	0	8 862 870 632
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	204 459 757 776	0	204 459 757 776
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	213 322 628 408	0	213 322 628 408
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	202 432 380 312	0	202 432 380 312
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	10 890 248 096	0	10 890 248 096

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in Pta)

Mitgliedstaat: Spanien Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	89 379 391 464	0	89 379 391 464
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	89 379 391 464	0	89 379 391 464
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 3 218 324 892	0	− 3 218 324 892
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	86 161 066 572	0	86 161 066 572
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	89 539 083 716	0	89 539 083 716
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	89 539 083 716	0	89 539 083 716
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	3 378 017 144	0	3 378 017 144
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	2 544 776 084	0	2 544 776 084
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	86 405 417 695	0	86 405 417 695
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	88 950 193 779	0	88 950 193 779
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	86 161 066 572	0	86 161 066 572
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	2 789 127 207	0	2 789 127 207

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in ffrs)

Mitgliedstaat: Frankreich Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	39 266 318 811,07	740 779,82	39 267 059 590,89
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	424 963 697,24	0	424 963 697,24
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	38 841 355 113,83	740 779,82	38 842 095 893,65
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 271 539 485,55	− 64 777,79	− 271 604 263,34
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	− 10 422 170,00	0	− 10 422 170,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	38 559 393 458,28	676 002,03	38 560 069 460,31
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	39 218 526 344,26	676 002,03	39 219 202 346,29
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	424 963 697,24	0	424 963 697,24
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	38 793 562 647,02	676 002,03	38 794 238 649,05
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	234 169 188,74	0	234 169 188,74
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	907 053 498,36	1 819 621,02	908 873 119,38
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	38 967 125 572,97	− 1 143 618,99	38 965 981 953,98
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	424 963 697,24	0	424 963 697,24
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	39 449 215 374,09	676 002,03	39 449 891 376,12
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	38 559 393 458,28	676 002,03	38 560 069 460,31
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	889 821 915,81	0	889 821 915,81

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in Ir £)

Mitgliedstaat: Irland Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	744 392 600,36	16 551,50	744 409 151,86
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	744 392 600,36	16 551,50	744 409 151,86
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 1 116 611,68	0	− 1 116 611,68
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	53 884,00	0	53 884,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	743 329 872,68	16 551,50	743 346 424,18
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	743 749 452,52	16 551,50	743 766 004,02
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	743 749 452,52	16 551,50	743 766 004,02
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	419 579,84	0	419 579,84
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	− 7 016 670,26	937,14	− 7 015 733,12
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	739 461 146,01	15 614,36	739 476 760,37
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	732 444 475,75	16 551,50	732 461 027,25
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	743 329 872,68	16 551,50	743 346 424,18
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	− 10 885 396,93	0	− 10 885 396,93

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in Lit)

Mitgliedstaat: Italien Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	5 807 192 426 385	0	5 807 192 426 385
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	129 254 964 136	0	129 254 964 136
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	5 677 937 462 249	0	5 677 937 462 249
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 137 402 090 347	0	− 137 402 090 347
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	12 747 838 327	0	12 747 838 327
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	5 553 283 210 229	0	5 553 283 210 229
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	5 790 240 946 515	0	5 790 240 946 515
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	129 254 964 136	0	129 254 964 136
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	5 660 985 982 379	0	5 660 985 982 379
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	107 702 772 150	0	107 702 772 150
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	169 872 547 635	0	169 872 547 635
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	5 744 173 252 769	0	5 744 173 252 769
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	129 254 964 136	0	129 254 964 136
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	5 784 790 836 268	0	5 784 790 836 268
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	5 553 283 210 229	0	5 553 283 210 229
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	231 507 626 039	0	231 507 626 039

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in lfrs)

Mitgliedstaat: Luxemburg Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	65 512 485	448 804	65 961 289
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b – c)	65 512 485	448 804	65 961 289
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 1 155 531	0	– 1 155 531
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	1 071 071	0	1 071 071
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d – e + f)	65 428 025	448 804	65 876 829
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	65 522 100	448 804	65 970 904
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b – c)	65 522 100	448 804	65 970 904
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d – 1 g) (1)	94 075	0	94 075
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	11 824 651	701 181	12 525 832
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	54 626 900	– 252 377	54 374 523
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c – d)	66 451 551	448 804	66 900 355
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	65 428 025	448 804	65 876 829
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e – f)	1 023 526	0	1 023 526

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in hfl)

Mitgliedstaat: Niederlande Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	6 429 253 259,86	4 334,40	6 429 257 594,26
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	6 429 253 259,86	4 334,40	6 429 257 594,26
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 12 886 515,41	0	− 12 886 515,41
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	41 669,00	0	41 669,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	6 416 408 413,45	4 334,40	6 416 412 747,85
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	6 429 309 031,82	4 334,40	6 429 313 366,22
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	6 429 309 031,82	4 334,40	6 429 313 366,22
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	12 900 618,37	0	12 900 618,37
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	19 851 195,01	1 199 927,14	21 051 122,15
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	6 380 530 665,91	− 1 195 592,74	6 379 335 073,17
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	6 400 381 860,92	4 334,40	6 400 386 195,32
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	6 416 408 413,45	4 334,40	6 416 412 747,85
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	− 16 026 552,53	0	− 16 026 552,53

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in Esc)

Mitgliedstaat: Portugal Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	22 267 141 756,00	0	22 267 141 756,00
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	22 267 141 756,00	0	22 267 141 756,00
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 24 981 944,00	0	− 24 981 944,00
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	22 242 159 812,00	0	22 242 159 812,00
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	22 291 617 687,50	0	22 291 617 687,50
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	22 291 617 687,50	0	22 291 617 687,50
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	49 457 875,50	0	49 457 875,50
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	− 1 141 580 584,96	0	− 1 141 580 584,96
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	23 561 933 327,50	0	23 561 933 327,50
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	22 420 352 742,54	0	22 420 352 742,54
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	22 242 159 812,00	0	22 242 159 812,00
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	178 192 930,54	0	178 192 930,54

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in £ Stg)

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	1 301 835 357,14	22 982,93	1 301 858 340,07
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	1 301 835 357,14	22 982,93	1 301 858 340,07
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 5 069 904,00	− 45 965,86	− 5 115 869,86
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	49 304,00	0	49 304,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	1 296 814 757,14	− 22 982,93	1 296 791 774,21
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	1 301 762 073,18	− 22 982,93	1 301 739 090,25
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	1 301 762 073,18	− 22 982,93	1 301 739 090,25
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	4 947 316,04	0	4 947 316,04
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	13 310 250,86	142 974,69	13 453 225,55
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	1 257 775 498,28	− 165 957,62	1 257 609 540,66
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	1 271 085 749,14	− 22 982,93	1 271 062 766,21
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	1 296 814 757,14	− 22 982,93	1 296 791 774,21
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	− 25 729 008,00	0	− 25 729 008,00

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.